

# Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten  
und Tourismus

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Bayer. Staatsministerium für Digitales

## nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
23-P 1564-3/9/2

München, 03. Juli 2024  
Durchwahl: 089 2306-2351  
Telefax: 089 2306-2802  
Name: Fr. Dieling

## **Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Dienstgebäude München**  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon 089 2306-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911 9823-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

**E-Mail**  
poststelle@stmfh.bayern.de  
**Internet**  
www.stmfh.bayern.de

die Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern wird rückwirkend zum 1. Januar 2024 erhöht. Hierfür ist eine Anpassung der Anlage 1 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 22. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 9, StAnz. 2011 Nr. 2), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2018 (FMBl. S. 186) geändert worden ist, erforderlich.

Die in Anlage 1 BayVwVBes geregelten Vergütungssätze werden im Vorgriff auf die nächste Änderung der BayVwVBes rückwirkend ab 1. Januar 2024 erhöht, die Anlage 1 BayVwVBes wird in folgender Fassung angewendet:

### **Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern**

#### **1. Vergütung für Lehrbeauftragte aus dem öffentlichen Dienst**

**1.1** <sup>1</sup>Lehrbeauftragte der Hochschule für den öffentlichen Dienst im Sinn des Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföDG), die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind (Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen), erhalten eine Lehrnebenvergütung nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3. <sup>2</sup>Die Lehrnebenvergütung ist für Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen eine Vergütung für die Wahrnehmung eines Nebenamts im Sinn des Art. 81 BayBG. <sup>3</sup>Sie setzt sich zusammen aus der Unterrichtsvergütung und der Klausurvergütung. <sup>4</sup>Eine Lehrnebenvergütung kann nicht gewährt werden, wenn für die nebenamtliche Tätigkeit eine angemessene Entlastung im Hauptamt gewährt wird (§ 9 Abs. 2 BayNV).

**1.2** Unvergütete Lehraufträge sind zulässig.

## **2. Unterrichtsvergütung**

### **2.1 Die Unterrichtsvergütung beträgt**

für Richter/Richterinnen und für Beamte/Beamtinnen der Besoldungsgruppen ab R 1 bzw. A 13, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben, sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 28,35 €,

für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, die in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben, sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 22,75 €,

für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben, sowie für vergleichbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 17,10 €

je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

### **2.2 Als Unterricht gilt auch das Besprechen von Klausurarbeiten.**

**2.3** <sup>1</sup>Unterricht im Sinn der Nrn. 2.1. und 2.2. wird nur vergütet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert. <sup>2</sup>Angeordneter Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung umzurechnen.

## **3. Klausurvergütung**

<sup>1</sup>Soweit Klausuraufgaben von Lehrbeauftragten erstellt oder korrigiert werden, erhalten sie eine Klausurvergütung. <sup>2</sup>Als Klausuraufgabe gelten auch Hausarbeiten, die als Leistungsnachweis im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung vorgeschrieben sind.

**3.1 Die Klausurvergütung beträgt**

**3.1.1** für das Erstellen einer im Unterrichtsplan vorgeschriebenen oder von der hierfür zuständigen Stelle angeordneten Klausurarbeit mit Lösungsvorschlag 28,55 € je Klausurstunde (60 Minuten), höchstens jedoch 142,65 € je Klausurarbeit, für die Überprüfung der erstellten Klausurarbeit durch einen Gegenreferenten oder eine Gegenreferentin 8,10 € je Klausurstunde (60 Minuten), höchstens jedoch 40,10 € je Klausurarbeit,

**3.1.2** für das Erstellen einer im Unterrichtsplan vorgeschriebenen oder von der hierfür zuständigen Stelle angeordneten Hausarbeit mit Lösungsvorschlag 142,65 €, für die Überprüfung der Hausarbeit durch einen Gegenreferenten oder eine Gegenreferentin 40,10 €,

**3.1.3** für das Abhalten der Klausurarbeiten (Aufsichtsführung) im Rahmen einer ebenfalls nebenamtlich ausgeübten Unterrichtstätigkeit 4,15 € je angefangene Klausurstunde (60 Minuten), für isolierte Aufsichtsführung 6,10 € je angefangene Klausurstunde (60 Minuten),

**3.1.4** für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer oder Teilnehmerin 1,20 €,

**3.1.5** für das Bewerten einer Hausarbeit 6,80 €.

**3.1.6** Ist das Bewerten von Klausuraufgaben oder Hausarbeiten nicht mit einem Unterrichtsauftrag verbunden oder steht die Zahl der zu bewertenden Aufgaben zur Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden in keinem angemessenen Verhältnis, können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat abweichend von den Nrn. 3.1.4 und 3.1.5 folgende Vergütungen gewährt werden:

Für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer oder Teilnehmerin

2,15 € bei Klausuren bis zu drei Klausurstunden,

1,75 € bei Klausuren bis zu fünf Klausurstunden,

für das Bewerten einer Hausarbeit 9,80 €.

- 3.2** <sup>1</sup>Für Klausuren von längerer oder kürzerer Dauer als 60 Minuten ist die Vergütung umzurechnen. <sup>2</sup>Eine Klausurvergütung wird jedoch nur gewährt, wenn die Klausur mindestens 45 Minuten dauert.
- 4.** Die Lehrbeauftragten aus dem öffentlichen Dienst erhalten Reisekostenvergütung entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz.
- 5. Vergütung für sonstige Lehrbeauftragte**
- 5.1** Lehrbeauftragte der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten für ihre Lehrtätigkeit (Unterricht, Vorträge, Vorlesungen, Seminare und Klausurtätigkeiten) eine Lehrnebenvergütung (Unterrichtsvergütung und Klausurvergütung).
- 5.2** <sup>1</sup>Die Unterrichtsvergütung beträgt 22,90 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten). <sup>2</sup>Soweit es zur Gewinnung geeigneter Lehrbeauftragter notwendig ist, kann die Lehrnebenvergütung bis auf 39,25 € angehoben werden.
- 5.3** Unterricht im Sinn der Nr. 5.1 wird nur vergütet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert; Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung umzurechnen.
- 5.4** Für die Klausurvergütung gilt Nr. 3 entsprechend.
- 5.5** Unvergütete Lehraufträge sind zulässig.
- 6.** <sup>1</sup>Die Lehrbeauftragten nach Nr. 5 erhalten Fahrkostenerstattung wie die Beamten und Beamtinnen "der übrigen Besoldungsgruppen" im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayRKG. <sup>2</sup>Benutzen die Lehrbeauftragten ein eigenes Kraftfahrzeug, so wird Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 BayRKG gewährt.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Nicole Lang  
Ministerialdirigentin